

Stadt Niddatal
Bebauungsplan I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 12. Mai 2026



Auftraggeber:

Stadt Niddatal
Hauptstraße 2
61194 Niddatal

Bearbeitung:

Dr. Patrick Masius
Sarah Urban, M.Sc.
Viviane Kohlbrecher, M.Sc.
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
2.1.	Vorhaben	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	10
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	10
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	11
4	Datengrundlage und Methoden	12
4.1.	Methodik der Feldhamsterkartierung	13
4.2.	Methodik der Brutvogelkartierung	13
4.3.	Methodik der Amphibienkartierung	14
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
5.1.	Feldhamster	15
5.2.	Avifauna	16
5.2.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
5.2.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	18
5.2.3	FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401)	20
5.3.	Amphibien	22
6	Maßnahmenübersicht	23
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	23
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
6.3.	Empfohlene Maßnahmen	23
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	24
7	Fazit	24
8	Literatur	26

9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	27
9.1.	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	27
9.2.	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	30
9.3.	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	11
Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds	12
Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021)	16
Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	18
Tabelle 5: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen relevanter Brut- und Rastvogelarten (GASSNER ET AL. 2010)	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets.	7
Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 17.01.2022).	8
Abbildung 3: Blick in das Plangebiet von Norden. Im Vordergrund der intensiv genutzte Acker, links oben die Böschung des Regenrückhaltebeckens (Foto: IBU, 08.04.2021).	9
Abbildung 4: Blick von Süden in das Regenrückhaltebecken. Zu erkennen ist das kleine Flachgewässer, das bis zum Juni fast vollständig austrocknet (Foto: IBU, 18.04.2021).	9
Abbildung 5: Nacherntekartierung des Feldhamsters am 20.10.2021. Blick von Süden in Richtung Norden über das Plangebiet. Zu erkennen ist die Strukturarmut des Plangebietes.	15
Abbildung 6: Das Temporärgewässer im Regenrückhaltebecken bietet Amphibien keine Reproduktionsmöglichkeit (Foto: IBU, 18.06.2021).	22

Anlage

Karte „Wertgebende Vogelarten“

Karte „Feldhamsterkartierungen in 2021 und 2023“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygana* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Auf Grundlage der FFH-Richtlinie sollten die Mitgliedsländer der Europäischen Union zudem bis 1995 geeignete und für ihr Staatsgebiet repräsentative Lebensräume in ausreichender Zahl und Größe melden, die zusammen mit den bereits bestehenden Vogelschutzgebieten² als „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ das Schutzgebietssystem NATURA 2000 bilden. Basierend auf einem ersten „Standard-Datenbogen“ und einer späteren ausführlichen Grunddatenerhebung (GDE) wurden mittlerweile für jedes der FFH-Gebiete Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert. Sie betreffen die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und die im Gebiet bekannten Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

¹) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

²) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979), i. d. kodifizierte Fassung als RL 2009/147/EG vom 30. November 2009.

Vorhaben und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 34 Abs. 2 BNatSchG³ einer Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu unterziehen. Lassen sich nach den Ergebnissen dieser Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen, kann ein Projekt nur dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Können von dem Projekt sog. prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden.⁴

³⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

⁴⁾ Die als prioritär einzustufenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten sind in den Anhängen I und II gesondert gekennzeichnet.

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 20124).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401) liegt südwestlich des PG. Dieses Vogelschutzgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Wetterau“. Wichtige Brutvogelart ist hier insbesondere der Kiebitz. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet ist nicht zu erkennen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt direkt an die Grenze des Vogelschutzgebiets an. Die direkt angrenzenden Wegeparzellen werden jedoch als Flächen für den Naturschutzrechtlichen Ausgleich zurückgebaut. Das Baugebiet selbst wird mit einer 8 m breiten Hecke auf einem 1,5 m hohen Erdwall nach Westen eingegrünt. Nach Süden erfolgt die Pflanzung einer 5 m breiten Hecke. Die geplante Bebauung liegt 112 m vom VSG entfernt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnbebauung und der Grafenröder-Straße ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Eingrünung im Westen, keine erhebliche Veränderung der Störkulisse bewirkt. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet wurde eine Natura2000-Vorprüfung für das Vorhaben erstellt (IBU 2025⁵), deren Ergebnisse hier zusammenfassend dargestellt werden (s. Kap. 5.2.3).

Nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop und Biotopkomplexe befinden sich nicht im Plangebiet und seiner näheren Umgebung. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop „Schilfröhricht südwestl. Ilbenstadt“ (Abb. 2, Nr. 1) sowie „Streuobst südöstl. Ilbenstadt“ (Abb. 2 Nr. 2) liegen mit mind. 250 m Entfernung in ausreichender Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes und sind dementsprechend nicht von der Umsetzung der Planung betroffen. Im Plangebiet befindet sich eine Kompensationsfläche, welche überplant wird und auszugleichen ist.

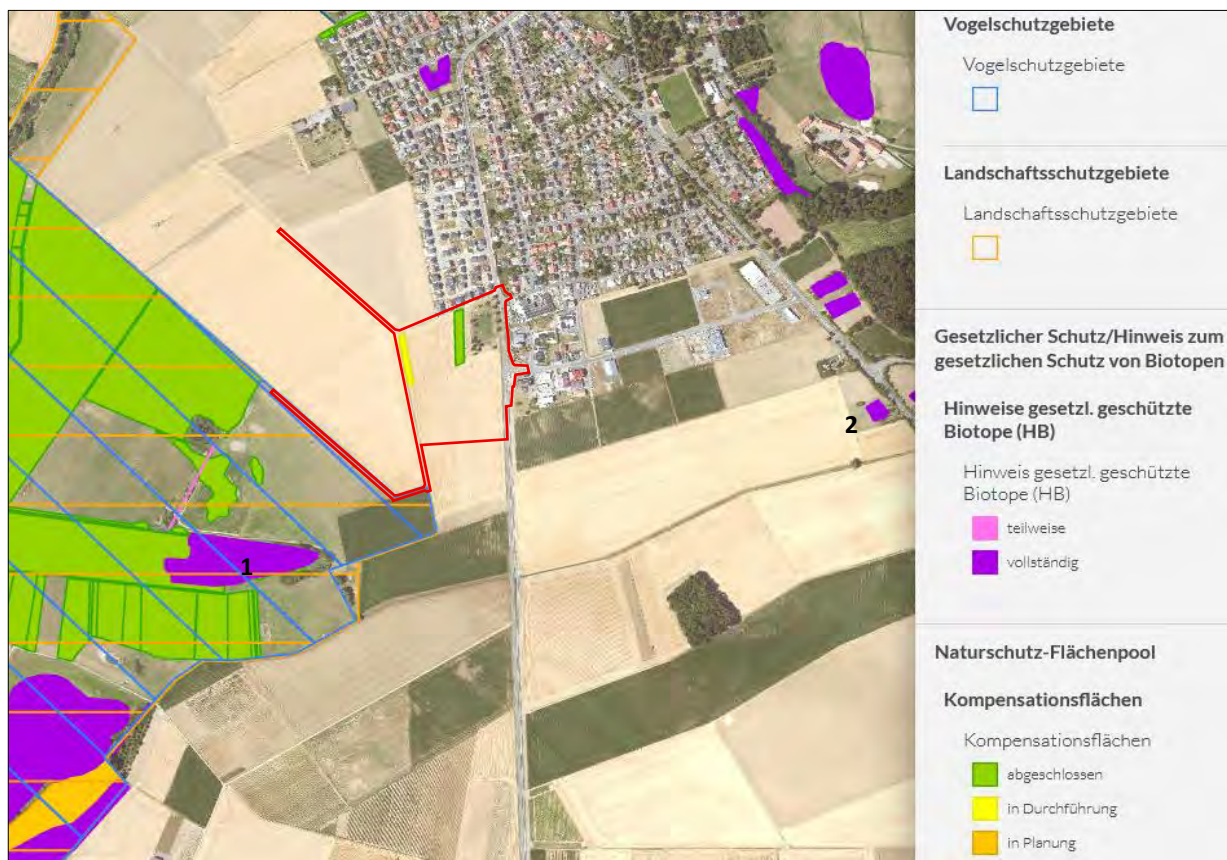


Abbildung 2: Gesetzlich geschützte Biotop im Plangebiet (rot umgrenzt) und seiner Umgebung (Quelle: Natureg Viewer Hessen (HLNUG), Abgerufen am 17.01.2022).

⁵) Prognose zur Natura 2000-Verträglichkeit, Bebauungsplan I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“, IBU 1. August. 2025.

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst einen artenarmen Intensivacker (Biototyp Nr. 11.191) (siehe Abb. 3), Straßenrandvegetation mit Entwässerungsrinne (Biototyp Nr. 09.160), eine gärtnerisch gepflegte Grünanlage mit Einzelbäumen (Erle, Ahorn) (Biototyp Nr. 11.221) sowie ein Regenrückhaltebecken (05.354) (siehe Abb. 4). Nach Süden und Westen schließen sich weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Nach Norden schließt die Wohnbebauung an und nach Osten das Gewerbegebiet der Marie-Curie-Straße. Innerhalb des Plangebiets liegt ein Regenrückhaltebecken, das von einigen Einzelbäumen umstanden wird. Geschützte Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu finden, die Segetalflora ist stark verarmt. Auch finden sich innerhalb des Plangebiets keine Gehölze mit Baumhöhlen, die als Quartiere oder Brutplätze für Fledermäuse und Vögel dienen können.



Abbildung 3: Blick in das Plangebiet von Norden. Im Vordergrund der intensiv genutzte Acker, links oben die Böschung des Regenrückhaltebeckens (Foto: IBU, 08.04.2021).



Abbildung 4: Blick von Süden in das Regenrückhaltebecken. Zu erkennen ist das kleine Flachgewässer, das bis zum Juni fast vollständig austrocknet (Foto: IBU, 18.04.2021).

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Feldhamster: Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage innerhalb der offenen Agrarlandschaft ohne Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus a-vellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Siedlungsrandlage ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Da durch die Planung jedoch eher Grenzlängen für Nahrungsflüge hinzukommen und der Insektenreichtum durch die Hausgärten wächst, kann hier eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Gehölze oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen.

Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurde weder liegendes noch stehendes Totholz gefunden. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter ist daher auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Der Intensivacker kann für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) als Habitat dienen. Die Strukturen im Bereich des Regenrückhaltebeckens können von Freibrütern genutzt werden. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Rand bestehender Siedlungsstrukturen ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft.

Amphibien: In dem Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebiets ist ein Gewässer vorhanden, das potentiell einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnte. Daher wurden spezielle Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt.

Feldhamster: Da der Wetteraukreis zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen gehört (Hessen-Forst FENA, 2008) und die Habitatbedingungen ein Vorkommen nicht ausschließen lassen, wurden im Jahr 2021 und 2023 spezielle Untersuchungen durchgeführt. Bei einem Vorkommen im Wirkraum des Eingriffs würden artenschutzrechtliche Verbote relevant werden.

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farblich dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Auf Grundlage der vorgenommenen Abschichtung wurden im Jahr 2021 und 2023 durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* faunistische Untersuchungen zu der Avifauna, den Amphibien und dem Feldhamster im Gebiet durchgeführt (s. Erfassungsdatentabelle).

Tabelle 2: Erfassungsdaten der Begehung des Plangebiets und seines funktionalen Umfelds

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Windstärke	Tätigkeit	Bearbeitung
08.04.2021	17:00	18:15	7	sonnig	NW 2	Brutvögel 1. Termin, Amphibien	Dr. Patrick Masius
16.04.2021	19:45	20:15	9	bewölkt	NO 3	Rebhuhnbegehung	Dr. Theresa Rühl
29.04.2021	10:00	11:15	15	leicht bewölkt	SW 3	Brutvögel 2. Termin	Dr. Patrick Masius
17.05.2021	09:30	11:00	6	leicht bewölkt	SW 2	Brutvögel 3. Termin, Amphibien	Dr. Patrick Masius
18.06.2021	08:30	09:30	22	sonnig	NW 2	Brutvögel 4. Termin, Amphibien	Dr. Patrick Masius, Sarah Urban, M.Sc.
18.06.2021	21:50	22:50	29	schwül	SW 2	Wachtelbegehung, Amphibien	Sarah Urban, M.Sc.
13.04.2021	09:00	09:15	9-10	sonnig	NW 2	Feldhamsterbegehung, Abbruch wg. frisch gepflügtem Feld	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Helfer
25.05.2021	09:30	11:30	10	bewölkt, Regen	SW2	Feldhamsterkartierung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Helfer
03.08.2021	12::15	13:15	11	regnerisch	SW2	Feldhamsterbegehung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Helfer
20.10.2021	09:30	11:00	17	bewölkt	SW 4	Feldhamsterbegehung	Arbeha Saleem, M.Sc. und zwei Hilfskräfte
21.07.2023	09:45	13:30	18	Bewölkt niesel	NO 1	Feldhamsterbegehung	J. Starke, B. Sc und ein Helfer.
28.09.2023	10:00	11:00	19	sonnig	NO 0	Feldhamsterbegehung	C. Krycyn, B. Sc. und ein Helfer
02.10.2023	10:00	12:00	18	sonnig	NO 2	Feldhamsterbegehung	C. Krycyn, B. Sc. Und zwei Helfer

4.1. Methodik der Feldhamsterkartierung

Der Wetteraukreis gehört zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Hessen-Forst FENA, 2008). Aus diesem Grund wurden der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung im Mai, August und Oktober 2021 auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht.

Die Untersuchungsmethodik folgte dem Leitfaden von Breuer (2016). Zum Festlegen des Untersuchungsgebiets wurde um den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Burg-Grafenröder Straße“ ein Puffer von 100 m gelegt (Wirkbereich).

Der Untersuchungsraum umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Jahr 2021 bzw. den Eingriffsbereich und zusätzlich einen Radius von 100 m. Die Ackerflächen östlich der Burg-Grafenröder Straße wurden nicht kartiert, da angenommen wurde, dass aufgrund von Zerschneidungseffekten keine Feldhamster jenseits der Straße betroffen sind. Die westlich angrenzende Fläche konnte im Frühjahr nicht kartiert werden, da das Getreide bereits sehr hochstand. Im Rahmen der Spätkartierung im August wurde diese jedoch nachträglich untersucht. Im Jahr 2022 erfolgte eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Süden (verworfen) und Südwesten. Es erfolgte daher 2023 eine nach Süden und Westen ausgeweiteter Nachuntersuchung des Feldhamsters. Hierbei wurde der ursprüngliche Geltungsbereich erneut mitkartiert.

Die Begehungen finden im Frühjahr und in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Im Umkreis von 100 m um diese Flächen ist nur eine Begehung je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung erforderlich. Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Kartierer gehen in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

4.2. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit rund 6 ha von überschaubarer Größe und aufgrund des Offenlandcharakters in ca. 1 h pro Begehung gut zu bearbeiten.

Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit sechs angesetzt, darunter zwei Dämmerungsbegehungen. Artspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Für Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand wurde eine Übersichts-Kartierung durchgeführt, alle weiteren Arten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juni erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von SÜDBECK ET AL. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten.

Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

4.3. Methodik der Amphibienkartierung

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch Abkeschern, Sichtbeobachtungen und Verhören im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni an warmen Tagen nach Regen. In sehr trockenen Wochen der Sommermonate, sowie in Frostnächten wurden keine Erfassungen durchgeführt. Erdkröten (*Bufo bufo*) und Grasfrösche (*Rana temporaria*) lassen sich oft schon tagsüber beobachten. Ergänzend ist die Suche nach adulten Tieren unter Tagesverstecken ganztägig möglich. Im April wurden die Gewässer auf Laich und Kaulquappen hin untersucht.

Die Erfassung der Larven und Adulten erfolgte durch Kescherfang oder Sichtbeobachtungen am Gewässer. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Gewässers war ein Ausbringen von Kleinfischreusen zum Nachweis von Molchen nicht notwendig. Im Juni wurden potentielle Rufer bei einer Dämmerungsbegehung aufgenommen.

Zur Erfassung und sicheren Bestimmung der Individuen vom Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) ist ein Vermessen (Längenverhältnis innere Zehe zu Fersenhöcker) notwendig, was ein Fangen der Tiere voraussetzt.

Zur Erfassung des Laubfrosches (*Hyla arborea*) wird der Bereich der Laich- und Rufgewässer und das weitere terrestrische Umfeld auf Individuen geprüft.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Feldhamster

Sowohl bei der Begehung am 25.05.2021, 03.08.2021 als auch bei der Begehung am 20.10.2021 wurden keine Feldhamsterbaue entdeckt. Die Flächen wurden gezielt nach Fall- und Schlupfröhren, die charakteristisch für Feldhamster sind, abgesucht. Die Fallröhren weisen einen Röhrendurchmesser von durchschnittlich 6-8 cm, maximal 12 cm, entsprechend der individuellen Größe der Tiere auf. Bei Gefahr ermöglichen sie dem Feldhamster ein schnelles Verschwinden. Nicht jeder Bau weist allerdings eine Fallröhre auf. Die Schlupfröhren mit meist geringer Neigung sind ebenfalls ein Indiz. Klassisch für einen Feldhamsterbau ist zudem ein Erdauswurf, der Feldhamsterkot aufweist. Auch anhand diesem lässt sich ein Feldhamster von anderen Nagetieren gut unterscheiden.

Da Ende 2022 eine Ausweitung des Geltungsbereiches nach Süden und Südwesten erfolgte, welche in weiten Teilen zurückgenommen wurde, befinden sich Teilbereiche des Puffers außerhalb des 2021 kartierten Bereichs. Für eine lückenlose Kartierung wurde daher im Spätsommer 2023 eine zusätzliche Kartierung der dazugekommenen Flächen erforderlich und eines entsprechenden Pufferbereichs notwendig. Hierbei wurden am 21.07.2023, 28.09.2023 und 02.10.2023 Flächen im erweiterten Untersuchungsraum, sowie im Geltungsbereich untersucht. Es konnten keine Feldhamsterbaue entdeckt werden. Ein Vorkommen von Feldhamstern wird daher ausgeschlossen.



Abbildung 5: Nacherntekartierung des Feldhamsters am 20.10.2021. Blick von Süden in Richtung Norden über das Plangebiet. Zu erkennen ist die Strukturarmut des Plangebietes.

5.2. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon siebzehn Arten reine Nahrungsgäste sind (drei davon Durchzügler) und für drei Arten lediglich ein Brutzeitnachweis vorliegt. Die übrigen zehn Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tabelle 3). Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) auch die angrenzende Wohnbebauung, wie auch die südlich und westlich gelegene Ackerfläche (s. auch Karte im Anhang). Entsprechend des Lebensraums handelt es sich um typische Arten der Siedlungsrandlagen und des Offenlandes. Hinzu treten aufgrund des nahen Feuchtgebietes im Vogelschutzgebiet Limikolen wie Kiebitz und Großer Brachvogel, sowie Rohrweihe und Weißstorch.

In der Umgebung des Plangebiets kommen zudem Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan sowie der Turmfalke als regelmäßige Nahrungsgäste vor. Als wertgebende Arten wurden im UG hier der Grünfink und das Rebhuhn nachgewiesen. Das Rebhuhn wurde mithilfe einer Klangattrappe westlich des Plangebiets, allerdings in über 200 m Entfernung, nachgewiesen. Die Wachtel kommt dagegen nicht vor.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt des Plangebiets kommen hier lediglich Bluthänfling und Stieglitz, sowie Mönchs- und Dorngrasmücke als Brutvögel vor, während die übrigen Arten das direkte Plangebiet nur als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der geschützten Lage wird das Regenrückhaltebecken gerne von durchziehenden Singvögeln wie Rohrhammer und Gartenrotschwanz zur Rast aufgesucht.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		Rote Liste		EHZ
		EG	UG	HE	D	HE
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	n	n	*	V	FV
Nilgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	n	*	*	GF
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	n	n	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	n	V	*	U1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	n	n	3	*	U2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	n	*	*	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	n	*	*	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	b	2	2	U2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	n	1	2	U2
Großer Brachvogel	<i>Neumenius arquata</i>	-	D	1	1	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	n	V	*	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	Bz	3	3	U2

Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	Bz	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	n	V	V	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	n	*	3	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	*	*	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	D	D	3	*	U2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bz	b	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bz	b	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	*	*	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	*	*	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	Bz	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	n	n	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	n	*	*	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	*	*	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	*	*	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	3	*	U2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	b	3	3	U2
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	D	D	2	*	U2

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2015)	D: Deutschland (2021) ⁶		
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2023) ⁷	FV	günstig
		0: ausgestorben	U1	ungünstig bis unzureichend
Bz: Brutzeitnachweis		1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht
n: Nahrungsgast				
EG: Eingriffsgebiet		2: stark gefährdet	GF	Gefangenschaftsflüchtling

⁶⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2021.

⁷⁾ KREUZIGER ET AL. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

UG: Untersuchungsgebiet	3: gefährdet	Aufnahme: Dr. Patrick Masius, 2021
-------------------------	--------------	------------------------------------

5.2.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Tabelle 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Nilgans	<i>Tadorna ferruginea</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Verlust von Gehölzen als potentielle Brutstätte auf dem Grundstück. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V1) der Verbotstatbestand nicht ein.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter d. Siedlungsbereichs					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Kein Verlust von Brutstätten, da diese außerhalb des EG liegen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				

5.2.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Grünfink, Bluthänfling, Stieglitz und Rebhuhn ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden Rotmilan, Rohrweihe, Kiebitz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mauersegler und Turmfalke identifiziert. Die ebenfalls wertgebende Feldlerche wurde lediglich einmalig während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet singend aufgenommen und wird nach SÜDBECK ET AL. (2005) als Nahrungsgast, nicht als Brutvogel gewertet.

Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen, Äckern und Hausgärten sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen. Gleichwohl wird empfohlen eine Habitataufwertung für Nahrungsgäste im räumlichen Kontext durchzuführen. Hierfür ist die geplante ausgiebige Blühbrache im Westen sehr positiv hervorzuheben. Vergleichbares gilt für Gartenrotschwanz, Rohrhammer und Großen Brachvogel, die das Untersuchungsgebiet als Durchzügler nutzen. Diese Arten finden im nahen Vogelschutzgebiet optimale Rastlebensräume.

Ein Revier des wertgebenden Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) liegt nordöstlich des Geltungsbereiches (Brutverdacht). Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonnener Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust von Habitaten ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art. Der Eingriff betrifft ein aktuelles Brut- und Nahrungshabitat (Sträucher, Gehölze) des Bluthänflings. Um die Gefährdung von Individuen gemäß §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (V 01). Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme §44 Abs.5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Zwei Reviere des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) liegen in der gärtnerisch gepflegten Anlage im Außenbereich des Regenrückhaltebeckens. Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen. Artenschutzrechtlich gilt dasselbe wie für den Bluthänfling.

Der Grünfink ist mit einem Revier im Siedlungsbereich nördlich des Eingriffsgebiets erfasst worden. Hinweise auf eine Brut innerhalb des EG ergaben sich hingegen nicht. Da es sich bei der Art um einen typischen Bewohner des Siedlungsbereichs handelt und der Bereich des Reviers nicht vom Eingriff betroffen ist, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Revier des Rebhuhns (*Perdix perdix*) befindet sich westlich des Eingriffsbereichs (siehe Karte). Ein rufendes Männchen wurde im April vernommen. Günstige Habitate für die Art liegen im Offenland nahe des VSG „Wetterau“. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn in Deutschland hauptsächlich Acker- und Grünland. Dabei bevorzugt es trockene und klimatisch begünstigte Niederungen. Es ist auf eine gut strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, Büschen, Wegrainen und Brachen angewiesen, um das ganze Jahr über Nahrung zu finden. Die Anlage von Blühbrachen hat vielerorts positiven Einfluss auf die Bestände. Das Rebhuhn ernährt sich fast ausschließlich von pflanzlicher Nahrung und ist ein Standvogel. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Rebhuhnrevier bis in den Eingriffsbereich erstreckt, da hier lediglich suboptimale Habitate zur Verfügung stehen. Dennoch muss um eine potentielle Gefährdung von Gelegen und Jungvögeln zu verhindern eine Bauzeitenregelung (V 01) eingehalten werden. Eine Meidungswirkung durch die entstehende Wohnsiedlung auf die umliegenden Bereiche ist nicht zu erwarten, da das Rebhuhn keine Meidedistanzen zum Siedlungsbereich oder zu Straßen einhält. Die Aufwertung des Offenlandes im Westen des Plangebiet kommt hierbei dem Rebhuhn zu gute.

5.2.3 FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (Nr. 5519-401)

Das VSG Wetterau ist das wichtigste Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet in Hessen für viele feuchtgebietsgebundene Arten. Die Entwicklungsziele beinhalten die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume durch Förderung extensiver Grünlandwirtschaft, Minimierung von baulichen Erschließungen und störungsarme Regelung des Freizeitbetriebs. Der Geltungsbereich „Burg-Gräfenröder Straße“ grenzt an das VSG „Wetterau“, Teilgebiet „Ludwigsquelle“ an.

Ein Vorkommen folgender Zielarten des VGS „Wetterau“ muss aufgrund der Habitatbedingungen im VSG Teilbereich „Ludwigsquelle“ angenommen werden: Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Baumfalke, Graugans, Knäckente, Krickente, Reiherente, Eisvogel, Tüpfelsumpfhuhn, Weißstorch, Kiebitz, Zwergtaucher, Blaukehlchen, Neuntöter, Bekassine, Flussregenpfeifer und Wasserralle.

Im Rahmen der Erhebungen im Jahr 2021 wurden Kiebitz, Großer Brachvogel, sowie Rohrweihe und Weißstorch als Rastvögel bzw. Nahrungsgäste im Umfeld des PG festgestellt.

Unter Berücksichtigung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (Gassner et al. 2010) dieser Vogelarten, muss das Bauzeitenfenster des Eingriffs angepasst werden.

Tabelle 5: Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen relevanter Brut- und Rastvogelarten (GASSNER ET AL. 2010)

Vogelart		Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m)	Empfindlichkeitsklasse zur Brutzeit ⁸
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	300	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	300	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	200	2
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	200	2
Graugans	<i>Anser anser</i>	400 R 200	2
Knäckente	<i>Anas querquedula</i>	120	2
Krickente	<i>Anas crecca</i>	120	2
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	120	2
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	80	3
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana Porzana</i>	60	3
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	100	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	250 R 100	3

⁸⁾ Nach Bernotat & Dierschke (2021); sehr unempfindlich (5) bis sehr empfindlich (1).

Vogelart		Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (m)	Empfindlichkeitsklasse zur Brutzeit ⁸
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	100	3
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	30	4
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	30	4
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	50	4
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	30	4
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	30	4

Der Bau des Wohngebietes in mindestens 112 m Distanz zum Vogelschutzgebiet und knapp 400 m zu den wertvollen Feuchtlebensräumen, findet außerhalb der Fluchtdistanzen der genannten Brutvögel statt. Besonders die empfindlichen Greifvögel Rotmilan, Schwarzmilan (300 m), Rohrweihe und Baumfalke (200 m) werden nicht betroffen, da Bruthabitate außerhalb der Fluchtradien liegen. Dies gilt auch für die gewässergebundenen Arten (Enten, Gänse), da die nächsten Gewässer etwa 400 m Distanz zum Eingriffsgebiet aufweisen. Andere Brutvogelarten haben geringere Fluchtdistanzen und sind weniger empfindlich gegenüber Störungen (siehe Tab. 5). Auch anlage- und betriebsbedingt sind hier keine negativen Wirkungen zu erwarten.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung für Rastvögel sicher ausschließen zu können, darf die Bauphase deshalb nur außerhalb der Hauptrastzeit (15.03.-30.04. und 01.08.-30.09.), stattfinden (V 03). Anlagebedingt sind keine negativen Wirkungen zu erwarten. Das Eingriffsgebiet ist in Relation zur Schutzgebietsfläche sehr kleinflächig (<1% der Teilfläche „Ludwigsquelle“ mit 4 ha von 448 ha). Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen durch den potenziellen Verlust von wenig spezifischen Nahrungshabitaten (Intensivacker) sind daher auszuschließen. Eine wesentliche funktionale Beziehung des intensiven Ackers zum VSG besteht nicht.

Betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass die Störkulisse des bestehenden Wohngebietes nur unwesentlich verändert wird. Aufgrund der Lage und der aktuellen Nutzung des Gebietes ist von einer Vorbelastung durch regelmäßige Störungen auszugehen. Die Wege entlang des Sieglungsrandes werden von Spaziergängern und Radfahrern frequentiert. Gewöhnungseffekte sind bereits zu erkennen. So nutzt der Große Brachvogel auch in weniger als 200 m Entfernung zur Bebauung Nahrungshabitate, ohne durch Verkehr oder Spaziergänger gestört zu werden. Zudem ist vorgesehen, das Wohngebiet mit einer Eingrünung einzufassen. Das Wohngebiet wird mit einer Eingrünung und einem 1,5 m hohen Erdwall in Richtung VSG eingefasst, sowie die durch Spaziergänger frequentierten Wege nahe des VSG zurückgebaut. Durch beide Maßnahmen wird die Störwirkung durch sich bewegende Menschen und Hunde weitgehend ausgeschaltet.

Aufgrund des Zug- und Rastgeschehens in diesem Gebiet ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Vogelschlag an Glasfassaden festgesetzt. Hier muss beim Bau der Fenster und Glasfassaden auf eine nicht spiegelnde Konstruktion mit kontrastreichem Muster geachtet werden (V 03). Um nachtaktive Arten zu schützen wird eine Minimierung von Lichtemissionen, sowie deren abstrahlen in die offene Landschaft und in Richtung des VSG festgesetzt (V 04).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnbebauung in der Burg-Gräfenröder Straße, ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Eingrünung mit Erdwall im Westen in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahme, keine erhebliche Veränderung der Störkulisse bewirkt.

5.3. Amphibien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden im Bereich des Regenrückhaltegebiets keine Amphibien festgestellt. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann damit ausgeschlossen werden.

Die Ursache für das Fehlen ist die unzureichende Habitatqualität des potentiellen Reproduktionsgewässers im Regenrückhaltebecken. Die offene Wasserfläche betrug im April nur wenige Quadratmeter, bis in den Juni war es nahezu völlig ausgetrocknet (siehe Abb. 6). Zudem war dieses Kleinstgewässer eutroph-hypertroph und daher auch für Pionierarten ungeeignet. Die nächstgelegenen Amphibienvorkommen befinden sich durch mehrere intensive Acker-schläge getrennt im Vogelschutzgebiet „Wetterau“.



Abbildung 6: Das Temporärgewässer im Regenrückhaltebecken bietet Amphibien keine Reproduktionsmöglichkeit (Foto: IBU, 18.06.2021).

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die <u>Baufeldräumung</u> müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also <u>nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres</u> , stattfinden. Darüber hinaus ist die erweiterte Bauzeitenbeschränkung für Baumaßnahmen (V 02) zu beachten. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
V 02	Bauzeitenbeschränkung Wohngebiet Die <u>Baumaßnahmen</u> müssen, um Störungen zu vermeiden, außerhalb der Haupttrastzeit der Vögel durchgeführt werden, dürfen also <u>nicht vom 15.03.-30.04 und vom 01.08.-30.09. eines Jahres stattfinden</u>
V 03	Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Um die Gefahr von Glaskollisionen an den Neubauten zu verringern sind §37 des HeNatG und die Grundsätze der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von Rössler et al. 2022 zu implementieren. Für Vögel problematische Glasflächen sollten, wenn baulich möglich, vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so sind die entsprechenden Glasflächen wirksam zu markieren. Auch die Hinweise zur Reduktion von Beeinträchtigungen durch künstliche Beleuchtung sind anzuwenden (s. auch LAG VSW 2021 „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“).
V 04	Vermeidung von Lichtimmissionen Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tierarten sind für alle Außenbeleuchtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin (warmweiß) und vollständig gekapselte, nach unten abstrahlende Leuchtengehäuse zu verwenden. Lichtemissionen in Richtung der angrenzenden freien Landschaft sowie insbesondere in Richtung des Europäischen Vogelschutzgebiets (VSG) 5519-401 „Wetterau“ sind unzulässig. Für die öffentliche Straßenbeleuchtung gelten dieselben Anforderungen, sofern dies unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit möglich ist.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG entfallen.

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
-------------	---

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Bauzeitenbeschränkung Baufeldräumung												
V 03 Bauzeitenbeschränkung Baumaßnahmen Hauptrastzeit												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird überwiegend als Nahrungshabitat genutzt, Brutverdacht besteht für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Stieglitz. Im weiteren Umfeld liegen ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Bereiche, mit eingestreuten Gehölzen und Gebüsch, die großräumig bessere Habitatstrukturen für Offenlandarten bieten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten. Diese ist auch für das Rebhuhn wirksam, das in weiterer Entfernung westlich des Plangebiets festgestellt wurde. Für die Vielzahl von Nahrungsgästen in der Umgebung des Plangebiets wird die geplante Aufwertung der Nahrungshabitate im räumlichen Kontext durch die Blühbrachen sehr positiv gesehen.

Im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung können für die meisten relevanten Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aufgrund unzureichender Habitatbedingungen im Umfeld ausgeschlossen werden. Für Rastvögel wie Graugans oder Großer Brachvogel besteht das Erfordernis eine erweiterte Bauzeitenbeschränkung (V 02) für den Zeitraum der Hauptrastzeit, um eine Störung während der Rast zu vermeiden. Aufgrund des Zug- und Rastgeschehens in diesem Gebiet ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Vogelschlag an Glasfassaden festgesetzt (V 03). Um nachtaktive Arten zu schützen wird eine Minimierung von Lichtemissionen festgesetzt (V 04).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen.

Amphibien wurden im Plangebiet und seiner Umgebung nicht nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Konflikte können bezüglich dieser Artengruppe demnach ausgeschlossen werden.

Während der Kartierungen im Jahr 2021 und 2023 wurden zudem keine Hinweise auf den Feldhamster gefunden.

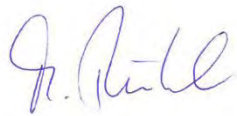
Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 12.05.2026



Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung. Stand 31.08.2021.
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GASSNER, E. ET AL. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg (5. Auflage).
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- IBU RÜHL (2024): Stadt Niddatal - Prognose zur Natura 2000-Verträglichkeit: Bebauungsplan „Westlich der Burg-Gräfenröder-Straße“.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Grünfink (*Chloris chloris*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
• Brütet an Waldrändern, in gehölzreichen Weidelandschaften, Gärten und Städten • In Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Bei der Nahrungssuche oft auf Feldern, Ackern und Gärten zu finden. • Kulturfolger und oft innerhalb von Siedlungen zu finden • Napfförmiges Nest in Laubbäumen oder Sträuchern Häufig gut versteckt in dichten Hecken. Manchmal auch in Fassadenberankungen.		• Grünfinken ernähren sich von Sämereien, Früchten, Knospen und besonders gern Hagebutten. In der Brutzeit besteht die Nahrung auch aus Insekten.	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie (Saisonehe).			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	
Brutzeit: April bis August. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, die Nestlingszeit 13-16 Tage. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)				
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher Heimzug: Mitte Februar bis Mitte April Wegzug: Oktober bis Mitte November			
2.1.4 Verhalten	Der Grünfink hält sich oft in Hecken auf. Im Winter bilden Grünfinken große Schwärme, die teilweise mit anderen Arten vergesellschaftet sind.			
2.2 Brutbestand	<table border="0"> <tr> <td><u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)</td> <td><u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)</td> <td><u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)</td> </tr> </table>	<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)
<u>Europa:</u> 14 -32 Mio. BP (BirdLife International 2004)	<u>Deutschland:</u> 1,45 – 2,05 Mio. BP (Gerlach et al. 2019)	<u>Hessen:</u> 158.000-195.000 (Werner et. al 2014) >6000 BP (HLNUG 2021)		
3. Vorhabensbezogene Angaben				
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
☐ nachgewiesen ☒ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Das Revier des Grünfinken befindet sich nördlich des Eingriffsgebiets in einem Hausgarten.				
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Da der Grünfink nicht innerhalb des EG vorkommt, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☐ Nein entfällt c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein entfällt d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein				
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja ☒ Nein Das Revier liegt außerhalb des Eingriffsgebiets. Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten. Des Weiteren gilt die Art als unempfindlich				

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	
gegenüber temporär begrenzten akustischen und visuellen Störungen. Eine Brutaufgabe aufgrund von Störung ist daher ebenso nicht zu erwarten.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein
Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist und die Art grundsätzlich als wenig stöempfindlich gilt, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ausgeschlossen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung: Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

9.2. Stieglitz (*Carduelis carduelis*), und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3 / 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:			X / X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen - Nest in Laubbäumen oder Büschen - Oft innerhalb von Siedlungen		- Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle - Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)															
☐ in/an Gebäuden ☐ in Höhlen ☒ in Gebüschten oder Bäumen ☐ auf dem Boden															
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein															
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☐ ja ☒ nein															
<u>Brutverhalten:</u> ABeide Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.															
☐ Eine Brut ☒ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten															
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.															
2.1.3 Phänologie Heimzug: ☐ Langstreckenzieher ☒ Kurzstreckenzieher Wegzug:															
2.1.4 Verhalten															
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left; width: 25%;">2.2 Brutbestand</th> <th style="text-align: left; width: 25%;"><u>Europa:</u></th> <th style="text-align: left; width: 25%;"><u>Deutschland:</u></th> <th style="text-align: left; width: 25%;"><u>Hessen:</u></th> </tr> <tr> <td></td> <td>S.: 12 – 29 Mio. BP</td> <td>S.: 300.000 – 600.000 BP</td> <td>S.: 30.000 – 38.000 BP</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B.: 10 – 28 Mio. BP</td> <td>B.: 380.000 – 830.000 BP</td> <td>B.: 10.000 – 20.000 BP</td> </tr> </table>				2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>		S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP		B.: 10 – 28 Mio. BP	B.: 380.000 – 830.000 BP	B.: 10.000 – 20.000 BP
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>												
	S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP												
	B.: 10 – 28 Mio. BP	B.: 380.000 – 830.000 BP	B.: 10.000 – 20.000 BP												
3. Vorhabensbezogene Angaben															
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum															
☒ nachgewiesen ☐ potentiell															
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler															
Revieranzahl und Lage: 2 Reviere des Stieglitzes und 1 Revier des Bluthänflings liegen innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Karte im Anhang).															
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG															
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)															

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 2 Reviere des Stieglitzes und 1 Revier des Bluthänflings liegen innerhalb des Geltungsbereichs.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein Bei dem Eingriff werden Gehölze, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art dienen, gerodet. Dies ist nicht vermeidbar.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Im Siedlungsbereich nordöstlich des EG sind weiterhin Gehölze, die sich für die genannten Arten als Bruthabitat eignen, vorhanden.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein Entfällt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Töten oder Verletzen von noch nicht flugfähigen Jungtieren kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bauzeitenregelung (V01): Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann ein Töten der Verletzen von Individuen der Arten vermieden werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☐ Nein entfällt	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Ja ☐ Nein Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ Ja ☒ Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden		☐ Ja	☒ Nein
Es sind zwei Reviere des Stieglitzes und ein Revier des Bluthänflings vom Eingriff betroffen. Da es sich um eine geringe Anzahl an Revieren handelt, liegt keine erhebliche Störung vor.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		☐ Ja	☐ Nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja	☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja	☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V01)		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
☐ liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.3. Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
1. Allgemeine Angaben		
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe		
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche <u>Bruthabitat und Lebensraum:</u> - Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitats - Sowohl in extensiv, als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen - Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad) <u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u> - Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen - Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.) - Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert			
2.1.2 Brutbiologie <u>Nest:</u> ☐ in/an Gebäuden ☐ in Baumhöhlen ☐ in Gebüsch oder Bäumen ☒ auf dem Boden Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht): ☐ ja ☒ nein Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein <u>Brutverhalten:</u> ☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.			
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand <u>Europa:</u> <u>Deutschland:</u> <u>Hessen:</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1,6 – 3,1 Mio. BP	56.000 – 91.000 BP	4.000 – 7.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben		
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Ein potentielles Revier etwa 350 m westlich des Eingriffsbereichs (Reaktion auf Klangattrappe am 16.04.2021).		
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Innerhalb des Eingriffsgebiets befinden sich nur suboptimale Habitatstrukturen für die Art, dennoch kann eine Brut im EG oder in dessen Umfeld nicht sicher ausgeschlossen werden. Potentiell kann es zum kleinräumigen Verlust von Habitatstrukturen kommen.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein Bauzeitenregelung (V01), Durch die umfangreichen Blühbrachen im Westen wird die Fortpflanzungsstätte aufgewertet.		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Das Revier des Rebhuhns befindet sich weit außerhalb des EG. Innerhalb des EG sind nur suboptimale Habitatstrukturen für die Art vorhanden. Die Habitatstrukturen innerhalb des VSG, wo die Art nachgewiesen wurde, sind deutlich besser, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewahrt bleibt. Auch die geplanten Brachflächen fördern das Angebot an Habitatstrukturen.		
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein entfällt		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein		
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein		

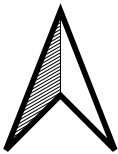
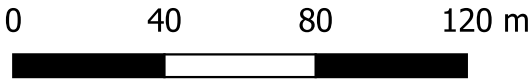
Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Eine Brut im direkten Umfeld oder innerhalb des EG kann nicht sicher ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Töten oder Verletzen von Jungtieren kommen, die nicht ausreichend schnell fliehen können.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V 01): Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann ein Töten der Verletzen von Individuen der Arten vermieden werden.	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand! entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Betroffenheit von nur einem Revier nicht zu erwarten.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenregelung (V 01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring /

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
	Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
☒	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
☐	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
☐	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>



Legende

- Bluthänfling, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht
- Rebhuhn, Brutverdacht
- Grünfink, Brutverdacht
- Gartenrotschwanz, Durchzügler
- Großer Brachvogel, Durchzügler
- Rohrhammer, Durchzügler
- Dohle, Nahrungsgast
- Mauersegler, Nahrungsgast
- Weißstorch, Nahrungsgast
- Rauchschwalbe, Nahrungsgast
- Rotmilan, Nahrungsgast
- Rohrweihe, Nahrungsgast
- Schwarzmilan, Nahrungsgast
- Mehlschwalbe, Nahrungsgast
- Kiebitz, Nahrungsgast
- Feldlerche, Brutzeitfeststellung
- Flugrichtung
- Geltungsbereich



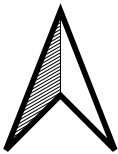
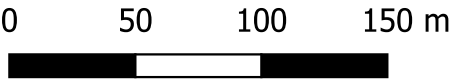
Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Niddatal	Projekt-Nr.	210406
	bearb.	P. Masius
Baugebiet I 13 "Westlich der Burg-Grafenröder-Straße"	gez.	C. Krycyn
	Datum:	12.05.2026
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Wertgebende Vogelarten -	Maßstab:	1:2500
	Datei:	Voegel_Burg_Grafenroeder



Legende

- Geltungsbereich 2025
- Untersuchungsbereich Feldhamster 2021
- Untersuchungsbereich Feldhamster 2023





IBU
Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Niddatal	Projekt-Nr.	210406
	bearb.	C. Krcyn
Baugebiet I 13 "Westlich der Burg-Grafenröder-Straße"	gez.	C. Krcyn
	Datum:	12.05.2026
Feldhamsterkartierungen in 2021 und 2023	Maßstab:	1:6.000
	Datei:	Voegel_Burg_Grafenroeder